

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GIPA mbH

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der GIPA gelten für alle derzeitigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden in allen Vertragsabschnitten.
- 1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der GIPA erfolgen aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden erkennt GIPA nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen Verträgen vereinbart, denen diese AGB zugrunde gelegt werden. Alle Verträge bedürfen der Schriftform.

2 Angebote und Bestellungen

- 2.1 Angebote der GIPA sind immer unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Erst durch eine schriftliche Auftrags-Bestätigung der GIPA gelten Bestellungen als angenommen.
- 2.3 GIPA behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Programmänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation vor. Aus Änderungen oder Abweichungen kann der Kunde keine Rechte gegen GIPA herleiten.

3 Lieferungen

- 3.1 Mit der Übergabe der Hard- und Software einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden ist die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgt. Bei der Versendung von Hard- und Software geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden wird eine Versicherung der Hard- und Software gegen Transportschäden abgeschlossen.
- 3.2 Termine und Fristen, die von GIPA genannt werden, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten nur insoweit, wie GIPA selber richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die Termine und Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch GIPA und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte der GIPA um die Zeit, in der der Kunde im Zahlungsverzug ist. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn entgegenstimmend für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
- 3.3 Der Kunde hat die Pflicht, die Hard- und Software fristgerecht entgegenzunehmen.
- 3.4 Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 5 nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist die GIPA zur Kündigung des Vertrages berechtigt. GIPA wird dann von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Darüber hinaus hat GIPA das Recht, dem Kunden alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die GIPA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, vom der GIPA nicht zu vertreten. Dazu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, selbst wenn sie bei Lieferanten der GIPA eintreten. GIPA ist dann berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist hinauszuschieben. Außerdem kann GIPA wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6 Erst wenn der Kunde schriftlich mit einer Nachfrist von vier Wochen GIPA zur Leistung aufgefordert hat, gerät diese in Verzug. Im Falle des Verzuges kann der Kunde einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzuges geltend machen. Insgesamt darf die Verzugsentschädigung jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswertes betragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der GIPA.
- 3.7 Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Leistungen aus diesem Vertrag bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum der GIPA. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden und gilt ebenso für alle Begleitmaterialien. Werden nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt, gilt die vorstehende Regelung für die übergebenen Datenträger entsprechend.
- 4.2 Der Kunde kann die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verändern, verarbeiten oder in sonstiger Weise an seine Anforderungen anpassen. Dieses Recht gilt allerdings nur, wenn der Kunde sich nicht im Verzug befindet und die Lizenzbedingungen von GIPA nicht entgegenstehen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware kann nicht verpfändet oder sicherheitsübereignet werden. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit in vollem Umfang an GIPA ab.
- 4.3 Der Kunde weist auf das Eigentum der GIPA hin, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, insbesondere durch Pfändung zugreifen. GIPA wird dann unverzüglich benachrichtigt. Gerichtliche, außergerichtliche oder sonstige Kosten, die durch einen solchen Zugriff entstehen, werden vom Kunden getragen. Für mögliche Schäden haftet der Kunde in vollem Umfang.
- 4.4 Verhält sich der Kunde vertragswidrig oder geht mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann die GIPA die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Kunden zurücknehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegenüber dem Dritten verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch GIPA bedeuten vorbehaltlich der Geltung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen keinen Rücktritt vom Vertrag.
- 4.5 Hard- und Software, die für Test- und Vorführungszwecke geliefert wurde, bleibt im Eigentum der GIPA. Sie darf vom Kunden nur im Rahmen von besonderer Vereinbarung mit GIPA genutzt werden. Diese Vereinbarung darf zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des zeitlich begrenzten Nutzungszwecks sind alle Teile der Hard- und Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an GIPA zurückzugeben.
- 4.6 Sollten von der zur Verfügung gestellten Software Kopien angefertigt worden sein, so sind diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu vernichten. Dies gilt auch, wenn für die Software vertraglich ein begrenztes Nutzungsrecht (Leasing, Miete) eingeräumt wurde.

5 Kundenpflichten

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen über die Hard- und Software sowie die vorvertragliche und vertragliche Korrespondenz während der ge-

samten Nutzungsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die Informationen sollen keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter des Kunden werden entsprechend informiert.

- 5.2 Die Hard- und Software wird vom Kunden vor einem unbefugten Zugriff oder Zugang Dritter geschützt. Diese Verpflichtung gilt für den Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Kunden und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen.
- 5.3 Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung von GIPA erforderlich sind. Sollkonzepte, Organisationskonzepte und Vorschläge sowie Software sind unverzüglich nach der Lieferung oder der Erstellung beim Kunden förmlich abzunehmen. Nutzt der Kunde die ihm übergebene Hard- und Software oder sind vier Wochen nach Übergabe der Hard- und Software verstrichen, ohne dass Mängel mitgeteilt wurden, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- 5.4 GIPA kann jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der überlassenen Software verlangen um von dem Programm eine Kopie zu erstellen. Es ist Aufgabe des Kunden, soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, dass einer Programmentwicklung zugrundeliegende Pflichtentwurf zu erstellen. Durch Unterschritt auf dem Pflichtenheft bestätigt der Kunde, dass die Mengen- und Zeitangaben sowie die weiteren Informationen in dem Pflichtenheft vollständig und umfassend sind.
- 5.5 Der Kunde übernimmt die Haftung für die Verletzung dieser Vertragsverpflichtungen. Die Haftung umfasst auch die unberechtigete Verwendung vertraglich erstellter Programmkopien sowie deren mehrfache Nutzung oder Überlassung an Dritte.
- 5.6 Für den Fall der Weiterveräußerung der erworbenen Hard- und Software verpflichtet sich der Kunde, GIPA den Namen und die vollständige Adresse des Erwerbers der Hard- und Software schriftlich mitzuteilen.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Preise gelten ab dem Geschäftssitz von GIPA.
- 6.2 Allen angegebenen Preisen wird jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Sollten laufende Leistungen geschuldet sein, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend.
- 6.3 Unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist ist GIPA berechtigt, regelmäßig fällige Nutzungsgebühren durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu erhöhen. Im Fall einer mehr als zehnprozentigen Erhöhung der Gebühren ist der Kunde zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfristen berechtigt. Zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen.
- 6.4 Fälligkeit tritt zu dem jeweils vereinbarten Fälligkeitsdatum bzw. bei Lieferung ein. Die Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.
- 6.5 Auch entgegen anderen Bestimmungen des Kunden kann GIPA dessen Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anrechnen. Wenn bereits Kosten oder Zinsen entstanden sind, kann GIPA die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- 6.6 Gegen eine Forderung von GIPA kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit GIPA kann der Kunde in diesem Vertragsverhältnis keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 6.7 GIPA ist berechtigt, Wechsel oder Schecks abzulehnen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshaber. Diskont- oder Wechselspesen sind vom Kunden zu tragen und sofort fällig.
- 6.8 Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbar Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauch sind vom Kunden zu tragen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind Datenrührer und sonstiges Zubehör zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert zu berechnen.
- 6.9 GIPA ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- 6.10 Bei Aufträgen, deren Inhalt eine Neuentwicklung von Software oder eine individuelle Änderung von bestehender Software ist, gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart, falls nichts anderes schriftlich bestätigt wurde:
 - 30 % des Auftragsvolumens werden direkt bei Vertragsabschluss fällig;
 - 30 % des Auftragsvolumens werden bei Installation der ersten Softwaremodule fällig;
 - 30 % des Auftragsvolumens werden bei Installation des letzten Softwaremoduls fällig;
 - 10 % des Auftragsvolumens werden nach Abschluss der Testphase, spätestens aber drei Monate nach Installation des letzten Softwaremoduls fällig.

7 Zahlungsverzug

- 7.1 Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt, ist GIPA, unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, die Hard- und Software zurückzunehmen und anderweitig darüber zu verfügen.
- 7.2 Ab dem Zeitpunkt des Verzugsintritts kann GIPA Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, verlangen. Anfallende Zinsen sind sofort fällig.
- 7.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist GIPA berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. GIPA kann die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gefundeter Beträge verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern.
- 7.4 Sobald der Annahmeverzug eintritt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

8 Gewährleistung

- 8.1 Nach dem Stand der Technik lassen sich Fehler in EDV-Programmen nicht völlig ausschließen. Die gelieferte Hard- und Software ist frei von herstellungs- und sonstigen gebrauchsbereichtragenden Mängeln.
- 8.2 Die vertragliche Gewährleistung ist auf sechs Monate ab Übergabe bzw. ab Abnahme, soweit diese vereinbart wurde, beschränkt. Gewährleistungsansprüche gegen GIPA stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 8.3 Wenn GIPA dem Kunden Standardsoftware Dritter überlässt, so sind dessen Garantie-Erklärungen Teil der vorliegenden Vereinbarung. Der Kunde kann dann Ansprüche aus dieser Garantieerklärung auch gegenüber dem Dritten geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung, die über den Inhalt der Erklärung dieses Dritten hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Sobald Mängel an Hard- und Software auftreten, teilt dies der Kunde der GIPA unverzüglich mit einer kurzen Beschreibung des Mängelbildes mit. Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferte Hard- und Software auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und erhebliche leicht sichtbare Beschädigungen sind innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen. Mängelbilder sind so genau wie möglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.5 Die Mängel werden von GIPA in angemessener Frist durch Übergabe und Installation neuer Hardwarekomponenten oder einer neuen Programmversion beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel mitgeteilt und reproduzierbar sind. Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellbar, so

trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Sind die aufgetretenen Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die GIPA nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung ebenfalls vom Kunden zu tragen.

- 8.6 Wird die Hardware oder Software durch den Kunden oder Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung. Kann der Kunde nachweisen, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung den Mangel nicht verursacht oder mitverursacht hat, so bleibt die Gewährleistung bestehen.
- 8.7 Eine Haftung der GIPA für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch aus.
- 8.8 Der Kunde kann den Vertrag wandeln, wenn wiederholte Nachbesserungsversuche von GIPA erfolglos bleiben und dem Kunden durch die Übernahme weiterer Programmversionen oder Hardwarekomponenten unzumutbare Nachteile entstehen. Die bis zur Wandlung bezogenen Nutzungen sind GIPA vor Rückerstattung des Erwerbspreises zu zahlen. Insoweit hat GIPA ein Zurückbehaltungsrecht.
- 8.9 Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungsspflichten des Kunden bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

9 Haftung

- 9.1 GIPA übernimmt eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Verzug, Unmöglichkeit, anfängliches Unvermögen sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bezüglich vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung ist begrenzt auf vorhersehbaren Schaden. Sie gilt auch für den Erfüllungszweck. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Datenverluste.
- 9.2 Für eine Datenrekonstruktion haftet GIPA nur, wenn die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig, das heißt täglich, gesichert wurden. Die Rekonstruktion muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

10 Datenschutz

- 10.1 Werden im Rahmen der Tätigkeiten von GIPA personenbezogene Daten verarbeitet, so wird GIPAs geltendes Datenschutzrecht beachten. Darüber hinaus werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und mit dem Kunden vereinbart, um den notwendigen Datenschutz zu gewährleisten.

11 Schutzrechte von GIPA

- 11.1 Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumsnachweise der GIPA in der Hard- und Software werden vom Kunden nicht beseitigt. Sie sind auch in erstellte Kopien der Programme aufzunehmen.
- 11.2 GIPA ist und bleibt Inhaber aller Rechte an der Software, die dem Kunden übergeben wurde. Dies gilt auch für Teile der Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteter Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Kunde die Software im vertraglich zulässigen Rahmen ändert und mit eigener Software oder Software eines Dritten verbindet, bleibt GIPA Inhaber aller Rechte. Entsprechendes gilt für die erworbene Hardware.
- 11.3 Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen an Programmen der GIPA behauptet, so ist GIPA berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Softwareänderungen beim Kunden durchzuführen. Der Kunde kann daraus keine weiteren vertraglichen Rechte herleiten. Der Kunde verpflichtet sich, GIPA unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu übersenden, wenn von Dritten die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten geltend gemacht wird.
- 11.4 Die Hard- und Software darf nur zu eigenen Zwecken des Kunden eingesetzt werden, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Der Einsatz von Programmen auf mehreren Rechnern ist vertraglich besonders zu genehmigen.
- 11.5 Von gelieferten Programmen darf der Kunde Kopien zur Sicherungszwecken erstellen. Von Begleitmaterialien dürfen Kopien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GIPA erstellt werden.
- 11.6 Gegenüber GIPA haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.

12 Abtretung von Rechten

- 12.1 Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von GIPA an Dritte abtreten.
- 12.2 GIPA ist berechtigt, die ihr aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. GIPA kann sämtliche Pflichten durch Dritte im Rahmen des Vertragsverhältnisses erfüllen lassen. Der Kunde nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung von GIPA an.
- 12.3 Ein Wechsel des Vertragspartners seitens der GIPA ist zulässig. Wurden die Pflichten durch einen Dritten übernommen, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Vertragspartners auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

13 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 13.1 Der Kunde kann nur die Kündigung oder den Rücktritt erklären, wenn seitens der GIPA eine vereinbarte und verlängerte Lieferungs- und Leistungspflicht überschritten wurde. Des Weiteren muss für die Kündigung oder den Rücktritt eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen sein.
- 13.2 Wurde im Vertrag keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart, so gilt eine Frist zur Kündigung von drei Monaten zum Quartalsende.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Berlin.
- 14.2 Gegenüber kaufmännischen Kunden (im Sinne des HGB) gilt der Gerichtsstand Berlin als vereinbart.
- 14.3 Es gilt das Recht sämtlicher getroffener Vertragsvereinbarungen, ergänzend das Recht des BGB. Für die Rechtsbeziehung zwischen Kunden und GIPA gilt ansonsten das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 15.1 Mündliche Nebenabreden werden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- 15.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.